

Mitgliederordnung

§1 Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern

1. Der Mitgliedsantrag muss schriftlich an den 1. Vorsitzenden erfolgen.
2. Der Antrag wird im Verein in der Whatsapp-Gruppe bekannt gegeben.
3. Der Beitrag für die Probemitgliedschaft beträgt 30 EURO und wird bar bezahlt.
4. Das Probemitglied wird in die entsprechenden Whatsapp-Gruppen aufgenommen.
5. Nach Ablauf der Probezeit von 6 Monaten entscheidet der Vorstand, unter Berücksichtigung von eventuellen Einsprüchen über die Aufnahme des Antragstellers mit mindestens 2/3 Mehrheit. Eine Verkürzung der Probezeit kann nur mit Zustimmung des gesamten Vorstandes erfolgen.
6. Antragsteller können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
7. Es wird eine Aufnahmegebühr von 15 EURO erhoben.

§2 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils in der ersten Jahreshälfte eingezogen.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50 Euro für ordentliche Mitglieder, hiervon werden 13,00 EURO an den BLV abgeführt. Für Jugendliche beträgt der Mitgliedsbeitrag 6,50 EURO der gesamt an den BLV abgeführt wird. Fördernde Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag von 20 EURO.
3. Neu eintretende Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres erwerben, entrichten den halben Jahresbeitrag.
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Anspruch auf Erstattung des Mitgliedsbeitrages.

§3 Kostenerstattung für Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz solcher Aufwendungen, die sie im Auftrag des Vereins erbringen. Verzichten sie auf solchen Ersatz, ist ihnen auf Verlangen eine Zuwendungsbescheinigung in entsprechender Höhe zu erteilen.
2. Die Verwaltung des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Den Mitgliedern des gesamten Vorstands stehen jedoch Entschädigungen für Auslagen und Aufwendungen zu.
3. Die Trainer können Vergütungen bis in Höhe der steuerfrei möglichen Übungsleiterpauschalen erhalten. Derzeit werden keine Übungsleiterpauschalen bezahlt.
4. Fahrtkosten zu Aus- und Fortbildungen oder Veranstaltungen im Sinne der Satzung (z.B. Versammlungen des BLV) können mit 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer vergütet werden. Der Vorstand entscheidet über die Kostenerstattung, die Kosten müssen vor Beginn des Reiseantrittes beantragt werden.

§4 Arbeitseinsatz

1. Mitglieder sind zur Ableistung von 10 Arbeitsstunden pro Jahr für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen zu verpflichten.
2. Bei Nichterfüllung ist eine Ausgleichszahlung von 5 Euro pro nicht geleisteter Arbeitsstunde fällig. Das Mitglied ist zum Nachweis der Arbeitsstunden verpflichtet. Der Betrag wird von dem bekannten Konto zum Jahresende eingezogen.
3. Der Vorstand kann bei besonderen Umständen das Mitglied von der Zahlung von Ausgleichszahlung entbinden.
4. Übungsleiter und Trainer sind vom Arbeitseinsatz befreit, sie erhalten dafür keine Übungsleiterpauschale.

§5 Sonstiges

1. Für die Benutzung des Platzes durch nicht Vereinsmitglieder wird ein Betrag von 5,00 Euro pro Tag und Hund erhoben. Ausgenommen sind Seminare Hundeeziehungskurse des Vereins.
2. Auf Antrag des Mitgliedes bescheinigt der Verein Mitgliedern entstandene Kosten für das Finanzamt. Das Mitglied ist zum Nachweis der entstandenen Kosten verpflichtet.

Stefan Rehl
Alexandra Rehl
Sabine Rehl
E-mail: kindtina@...
JK
Re
M

Jürgen Steinmetz
Stefanie Steinmetz
Karin Jakob
JK
JK